

**Gesellschaftsvertrag**  
**der**  
**„Stadtwerke Weinstadt Projektentwicklung GmbH“**  
**mit Sitz in Weinstadt**

**§ 1 Rechtsform, Firma und Sitz der Gesellschaft**

- (1) Das Unternehmen ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung.
- (2) Die Gesellschaft führt die Firma:  

**„Stadtwerke Weinstadt Projektentwicklung GmbH“.**
- (3) Sitz der Gesellschaft ist Weinstadt.

**§ 2 Gegenstand und Zweck des Unternehmens**

- (1) Unternehmensgegenstand der Gesellschaft ist die Projektierung, Planung, Bau, Betrieb von Anlagen und Einrichtungen der Daseinsvorsorge, u.a. von Energieerzeugungsanlagen insbesondere zum Zweck der Versorgung der Einwohner mit Strom aus erneuerbaren Energien sowie von Energie-/Telekommunikationsnetzen.
- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die den Gesellschaftszweck fördern. Sie kann sich hierbei anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen und Hilfs- und Nebenbetriebe errichten, pachten oder verpachten sowie Unternehmensverträge schließen.
- (3) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich öffentliche Zwecke im Sinne des § 102 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg („**GemO BW**“).

**§ 3 Geschäftsjahr, Dauer der Gesellschaft**

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr. Es endet am 31. Dezember.
- (2) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

**§ 4 Bekanntmachungen der Gesellschaft**

Bekanntmachungen erfolgen im Bundesanzeiger und durch Benachrichtigung der Gesellschafter, soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes vorschreibt.

## **§ 5 Stammkapital, Stammeinlagen**

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000,00 EUR (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro). Es ist eingeteilt in 25.000 Geschäftsanteile mit einem Nennbetrag von je 1,00 EUR.
- (2) Alle Geschäftsanteile übernimmt der Eigenbetrieb Stadtwerke Weinstadt.
- (3) Die Stammeinlagen auf die Geschäftsanteile sind in voller Höhe des Gesamtnennbetrages der Geschäftsanteile bei Errichtung der Gesellschaft in bar zu zahlen.

## **§ 6 Verfügung über Geschäftsanteile**

- (1) Die Übertragung oder Verpfändung der Geschäftsanteile oder von Teilen der Geschäftsanteile ist nur mit schriftlicher Einwilligung der Gesellschaft zulässig.
- (2) Die Einwilligung darf nur nach vorheriger Zustimmung des Aufsichtsrates und der Gesellschafterversammlung erteilt werden.
- (3) Im Außenverhältnis wird die Zustimmung von dem oder den Geschäftsführern allein erklärt.

## **§ 7 Organe der Gesellschaft**

Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Geschäftsführung,
- b) der Aufsichtsrat und
- c) die Gesellschafterversammlung.

## **§ 8 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft**

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- (2) Der Geschäftsführung obliegt die Führung der Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze und dieses Gesellschaftsvertrages. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so gibt sich die Geschäftsführung mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung eine Geschäftsordnung.
- (3) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer und einen Prokuristen vertreten. Die Gesellschafterversammlung kann einzelne Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB generell befreien und/oder das Recht zur Alleinvertretung einräumen.

## **§ 9 Aufgaben der Geschäftsführung**

- (1) Die Geschäftsführung hat die Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages, der Beschlüsse des Aufsichtsrates und der Gesellschafterversammlung zu leiten.
- (2) Die Aufgaben der Geschäftsführung im Einzelnen sowie die Geschäftsverteilung unter mehreren Geschäftsführern bestimmen sich nach der Geschäftsordnung.
- (3) Die Geschäftsführung hat jeweils für das kommende Geschäftsjahr so rechtzeitig den Wirtschaftsplan (Erfolgsplan, Liquiditätsplan mit Investitionsprogramm, Stellenübersicht) aufzustellen, dass der Aufsichtsrat möglichst vor Beginn des Geschäftsjahres seine Zustimmung erteilen kann. Der Wirtschaftsplan wird entsprechend den Vorschriften des Eigenbetriebsrechts für Unternehmen auf Grundlage des Handelsgesetzbuches aufgestellt und durch eine fünfjährige Finanzplanung ergänzt. Bei wesentlichen Abweichungen ist ein Nachtrag zum Wirtschaftsplan aufzustellen.
- (4) Die Geschäftsführung hat nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften (§§ 264 ff HGB) aufzustellen.
- (5) Die Geschäftsführung hat den Aufsichtsrat mindestens halbjährlich über die Situation und Entwicklung im Unternehmen, insbesondere über wesentliche Abweichungen zu den Planzahlen, zu unterrichten.
- (6) Der Wirtschaftsplan und die Finanzplanung mit Investitionsprogramm sowie der Jahresabschluss und der Lagebericht zusammen mit dem Bericht des Abschlussprüfers sind den Gesellschaftern zu übersenden.
- (7) Der Stadt Weinstadt sind die für die Aufstellung des Gesamtabchlusses nach § 95a GemO BW erforderlichen Unterlagen und Auskünfte auf Anforderung auszuhändigen bzw. zu gewähren.

## **§ 10 Bildung, Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrates**

- (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, auf den die Vorschrift des § 52 GmbHG keine Anwendung findet.
- (2) Der Aufsichtsrat besteht aus sieben Mitgliedern. Der Oberbürgermeister ist kraft Amtes Mitglied und Vorsitzender des Aufsichtsrates. Darüber hinaus schlägt der Eigenbetrieb Stadtwerke Weinstadt sechs weitere Aufsichtsratsmitglieder vor, die von der Gesellschafterversammlung gewählt werden. Aus ihrer Mitte ist vom Aufsichtsrat ein stellvertretender Vorsitzender zu wählen.
- (3) Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder endet mit Ablauf der jeweiligen Wahlperiode des Gemeinderats der Stadt Weinstadt. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Der Aufsichtsrat führt seine Geschäfte bis zur Bildung eines neuen Aufsichtsrates weiter.

- (4) Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederlegen.
- (5) Ein Aufsichtsratsmandat, das auf der Zugehörigkeit seines Trägers zum Gemeinderat oder zur Belegschaft eines verbundenen Unternehmens beruht, endet mit dem Ausscheiden aus dem Gemeinderat oder dem Unternehmen.
- (6) Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so wird für die Restdauer der Amtszeit ein Nachfolger gewählt.

### **§ 11 Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates**

- (1) Der Aufsichtsrat wird vom Vorsitzenden – im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter – mindestens zweimal im Geschäftsjahr einberufen, ansonsten so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn es von der Geschäftsführung oder einem Aufsichtsratsmitglied unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt wird.
- (2) Willenserklärungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden – im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter – unter der Bezeichnung „*Aufsichtsrat der Stadtwerke Weinstadt Projektentwicklung GmbH*“ abgegeben.
- (3) Der Aufsichtsrat ist in Textform gemäß § 126b BGB unter Mitteilung der Tagesordnung, des Tagungsortes und des Sitzungsbeginns mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen. In dringenden Fällen können eine andere Form der Einberufung und eine kürzere Frist gewählt werden.
- (4) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, sofern der Aufsichtsrat nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt.
- (5) Sachverständige und Auskunftspersonen können zur Beratung hinzugezogen werden. Der Aufsichtsrat ist vor einer Zuziehung zu hören.
- (6) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so kann innerhalb einer Woche eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. Der Aufsichtsrat ist in der neuen Sitzung ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (7) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen, soweit sich aus dem Gesetz oder dem Gesellschaftsvertrag nichts anderes ergibt.
- (8) Die Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in der Regel in Präsenzsitzungen gefasst. Neben Präsenzsitzungen sind auch virtuelle Sitzungen per Fernkommunikationsmitteln oder eine Kombination von Präsenz- und virtueller Sitzung zulässig. Die virtuelle Sitzungsteilnahme ist der Teilnahme an einer Präsenzsitzung gleichgestellt.

Soll ein Beschluss fermündlich (z.B. Telefonkonferenz) oder im Umlaufverfahren (schriftlich gemäß § 126 BGB, elektronisch gemäß § 126a BGB oder in Textform gemäß

§ 126b BGB) gefasst werden, ist dies unzulässig, wenn vor der Aufsichtsratssitzung mindestens 50 % der Aufsichtsratsmitglieder diesem Verfahren zumindest in Textform gemäß § 126b BGB widersprochen haben.

- (9) Über die Sitzungen des Aufsichtsrates sind Niederschriften zu fertigen, die vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und an alle Mitglieder zu versenden sind.

## **§ 12 Aufgaben des Aufsichtsrates**

- (1) Der Aufsichtsrat überwacht und berät die Geschäftsführung; er hat ein unbeschränktes Recht auf Auskunft und Untersuchung.
- (2) Der Aufsichtsrat hat die ihm durch diesen Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Befugnisse. Dem Aufsichtsrat obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Vorberatung aller Angelegenheiten, deren Entscheidung der Gesellschafterversammlung vorbehalten ist;
  - b) Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen die Geschäftsführung sowie die Entscheidung über die Vertretung in entsprechenden Prozessen;
  - c) Prüfung des Jahresabschlusses und des Vorschlags für die Gewinnverwendung und des Lageberichts sowie der Berichte an die Gesellschafterversammlung;
  - d) Feststellung des Wirtschaftsplans und der fünfjährigen Finanzplanung sowie Nachträge zum Wirtschaftsplan;
  - e) Einwilligung zu Verfügungen über Geschäftsanteile oder Teile eines Geschäftsanteils;
  - f) Wahl und Beauftragung des Abschlussprüfers zur Prüfung des Jahresabschlusses;
  - g) Erteilung und Widerruf von Prokuren;
  - h) Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung bei mehreren Geschäftsführern.

## **§ 13 Einberufung, Vorsitz, Ort und Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung**

- (1) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung unter Mitteilung der Tagesordnung, des Tagungsortes und des Sitzungsbeginns in Textform gemäß § 126b BGB mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen. Bei außerordentlichen Gesellschafterversammlungen beträgt die Frist mindestens drei Tage. In dringenden Fällen können eine andere Form der Einberufung und eine kürzere Frist gewählt werden. Dies ist jedoch nur möglich, wenn sämtliche Gesellschafter auf die Einhaltung der vorgenannten Formen und Fristen verzichtet haben und der Beschlussfassung nicht widersprochen wird.

Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden in der Regel in Präsenzsitzungen gefasst. Neben Präsenzsitzungen sind auch virtuelle Sitzungen per Fernkommunikationsmitteln oder eine Kombination von Präsenz- und virtueller Sitzung zulässig. Die virtuelle Sitzungsteilnahme ist der Teilnahme an einer Präsenzsitzung gleichgestellt.

Soll ein Beschluss fernmündlich (z.B. Telefonkonferenz) oder im Umlaufverfahren (schriftlich gemäß § 126 BGB, elektronisch gemäß § 126a BGB oder in Textform gemäß § 126b BGB) gefasst werden, ist dies unzulässig, wenn vor der Gesellschafterversammlung mindestens 50 % der Gesellschafter diesem Verfahren zumindest in Textform gemäß § 126b BGB widersprochen haben.

Sind zwei Geschäftsführer bestellt, berufen beide die Gesellschafterversammlung ein. Wenn sich unter den Geschäftsführern keine Einigung erzielen lässt, ist jeder Geschäftsführer alleine einberufungsberechtigt.

- (2) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres statt.
- (3) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und an die Gesellschafter zu versenden ist. Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates.
- (4) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen ist.

#### **§ 14 Aufgaben der Gesellschafterversammlung**

- (1) Die Gesellschafterversammlung hat die ihr durch Gesetz, Gesellschaftsvertrag und durch Beschluss der Gesellschafterversammlung zugewiesenen Befugnisse.
- (2) Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen insbesondere:
  - a) Änderung des Gesellschaftsvertrages;
  - b) Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstandes;
  - c) Feststellung des Jahresabschlusses; Verwendung des Ergebnisses sowie die Genehmigung des Lageberichtes; im Beschluss über die Verwendung des Ergebnisses können die Gesellschafter Beträge in die anderen Gewinnrücklagen einstellen oder als Gewinn vortragen;
  - d) Wahl der Aufsichtsratsmitglieder;
  - e) Bestellung und Abberufung sowie Anstellung und Entlassung von Geschäftsführern;
  - f) Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates;
  - g) Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Mitglieder des Aufsichtsrates;

- h) Einwilligung zu Verfügungen über Geschäftsanteile oder Teile eines Geschäftsanteiles, auch soweit es sich um Anteile an einer Beteiligungsgesellschaft handelt;
  - i) Abschluss, Änderung und Kündigung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes (Beherrschungs- und Ergebnisabführungsverträge sowie andere Unternehmensverträge wie z.B. Gewinngemeinschaften) und Interessengemeinschaftsverträge, sowie die Errichtung, der Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen, sofern dies im Verhältnis zum Geschäftsumfang der Gesellschaft wesentlich ist;
  - j) Auflösung der Gesellschaft.
- (3) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit, soweit das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt.
- (4) Beschlüsse der Gesellschafter können auch, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, durch schriftliche, fernschriftliche, mündliche oder elektronische durchgeführte Abstimmung gefasst werden, wenn sich alle Gesellschafter an der Abstimmung beteiligen und kein Gesellschafter diesem Verfahren widerspricht.

### **§ 15 Jahresabschluss, Befugnisse von Prüfungsbehörden**

- (1) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind nach den Pflichtprüfungsbestimmungen des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften zu prüfen und unverzüglich nach durchgeführter Prüfung zusammen mit dem Prüfungsbericht des Wirtschaftsprüfers sowie dem Vorschlag zur Verwendung des Bilanzgewinns oder der Behandlung des Bilanzverlustes dem Aufsichtsrat vorzulegen.
- (2) Der durch den Aufsichtsrat in sinngemäßer Anwendung des § 171 AktG geprüfte Jahresabschluss und der Lagebericht sind zusammen mit dem Bericht des Aufsichtsrates der Gesellschafterversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen. Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses zusammen mit dessen Ergebnis, das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie die beschlossene Behandlung des Jahresergebnisses sind ortsüblich bekannt zu machen. Gleichzeitig mit der Bekanntmachung sind der Jahresabschluss und der Lagebericht an sieben Tagen öffentlich auszulegen. Auf die Auslegung ist in der Bekanntmachung nach Satz 2 hinzuweisen.
- (3) Der Stadt Weinstadt stehen die Rechte des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Haushaltsgrundsatzgesetzes (HGrG) zu.
- (4) Für die Prüfung der Betätigung des Eigenbetriebs Stadtwerke Weinstadt bei der Gesellschaft werden dem Prüfungsamt Weinstadt und der für die überörtliche Prüfung zuständigen Prüfungsbehörde die in § 54 HGrG vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.
- (5) Der Gemeindeprüfungsanstalt wird das Recht zur überörtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Gesellschaft nach Maßgabe des § 114 Abs. 1 GemO BW eingeräumt.

- (6) Der Aufsichtsratsvorsitzende kann das Prüfungsamt Weinstadt allgemein oder im Einzelfall mit der Prüfung des Unternehmens einschließlich dessen Beteiligungen beauftragen. Dem Prüfungsamt Weinstadt stehen hierbei die gleichen Rechte zu wie bei der örtlichen Prüfung der Stadt Weinstadt und ihrer Einrichtungen.

### **§ 16 Steuerklausel**

Der gesamte Leistungsverkehr zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern sowie diesen nahestehenden Dritten ist angemessen im Sinne der steuerlichen Grundsätze über verdeckte Gewinnausschüttungen abzurechnen. Bei Verstößen gegen einen solchen Grundsatz sind die Gesellschafter verpflichtet, den ihnen zugewandten Vorteil zurückzuerstatten oder wertmäßig zu ersetzen, soweit sie zu Unrecht begünstigt worden sind.

### **§ 17 Gründungsaufwand**

Die Gesellschaft trägt den gesamten Gründungsaufwand, insbesondere Beratungskosten, Notar- und Gerichtskosten für die Errichtung der Gesellschaft, Gesellschaftssteuer, Umsatzsteuer und etwaige sonstige anlässlich der Gründung entstehende Steuern.

### **§ 18 Schlussbestimmungen**

- (1) Soweit einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ungültig sein sollten, bleibt der Vertrag im Übrigen unberührt. Die ungültige Bestimmung ist durch Beschluss der Gesellschafter umzudeuten oder so zu ergänzen, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte gesellschaftsrechtliche Zweck erreicht wird.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, soweit das Gesetz nicht die notarielle Beurkundung vorsieht.
- (3) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Weinstadt.